

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

GESCHÄFTSNUMMER:

4 AnwG 12/17

Berlin, 20. Februar 2018

BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO
des
Rechtsanwalts .

hat das Anwaltsgerichts Berlin durch Rechtsanwalt als Vorsitzenden sowie
Rechtsanwalt und Rechtsanwalt als Beisitzer beschlossen:

**Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid der
Rechtsanwaltskammer Berlin vom 13. Juli 2016 - - wird als unbegrün-
det zurückgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen trägt der
Rechtsanwalt.**

Gründe:

I.

Der Rechtsanwalt hat am 26.02.2015 im Gerichtssaal des Amtsgerichts Tiergarten im un-
mittelbaren Anschluss an die Verhandlung in der Strafsache gegen den nicht anwaltlich
vertretenen Herrn | diesem seine Visitenkarte überreicht mit der Bitte, ihn für
die Verteidigung in der Berufungsinstanz anzurufen. Er, der Rechtsanwalt, verweilte zuvor
bereits im Verhandlungssaal.

Dieser Sachverhalt wurde von dem Rechtsanwalt auch so eingeräumt.

Auf die Beschwerde des Herrn | und der Stellungnahme des Rechtsanwalts
erteilte die Rechtsanwaltskammer Berlin eine Rüge wegen Verstoßes gegen § 43 b BRA-
O. Begründet wurde diese Rüge damit, dass die Übergabe der Visitenkarte in der konkre-
ten Situation der unmittelbar abgeschlossenen Hauptverhandlung, mithin auch in Kenntnis
des konkreten Beratungsbedarfs keinerlei informativen Charakter aufgewiesen, sondern
lediglich der Erlangung des Mandats gedient habe.

Hiergegen legte der Rechtsanwalt am 3. September 2016 Einspruch ein.

Zur Begründung führte er aus, dass bei dem Angeklagten erhöhter Behandlungsbedarf bestanden habe, weil er sich äußerst ungünstig in der Hauptverhandlung eingelassen und deshalb dringend der Belehrung bedurft habe.

Im Übrigen seien nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. November 2013 (I ZR 15/12) Werbeverbote generell unwirksam.

Mit ihrer Entscheidung vom 10. Mai 2017 hat die Abteilung VI der Rechtsanwaltskammer Berlin den Einspruch zurück gewiesen. Zur Begründung wurde dabei angeführt, dass die Rechtsauffassung des Rechtsanwalts unrichtig sei, denn der Entscheidung des Bundesgerichtshofs sei eine generelle Unwirksamkeit von Werbeverboten gerade nicht zu entnehmen. Vielmehr komme ein Werbeverbot nur dann in Betracht, wenn sich der Verbotgrund aus der jeweils gewählten Form, aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der Werbung ergebe.

Insofern sei eine umfassende Abwägung sämtlicher im Einzelfall betroffener Interessen erforderlich. Das Ergebnis der Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Rechtsanwalts an einer Werbung für seine anwaltliche Tätigkeit und dem Interesse des Beschwerdeführers an einer selbstbestimmten freien Wahl eines Rechtsanwalts falle klar zulasten des Rechtsanwalts aus, da er u.a. den durch die Anwesenheit im Zuschauerraum verschafften Wissensvorsprung gegenüber anderen Rechtsanwälten dadurch ausgenutzt habe, dass er den Beschwerdeführer unmittelbar und bewusst angesprochen habe.

Mit seinem Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts verfolgt der Rechtsanwalt sein Begehren weiter. Er führt in seiner Antragschrift unter Hinweis auf die bereits genannte Entscheidung des BGH aus, dass entgegen der Auffassung der Rechtsanwaltskammer allein im Überreichen einer Visitenkarte in Kenntnis des Beratungsbedarfes des potentiellen Mandanten gerade kein Verstoß gegen § 43 a BRAO liege.

II.

1.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist zulässig.

Insbesondere ist der Antrag rechtzeitig am Montag, den 19. Juni 2017 eingegangen. eingegangen. Der Zurückweisungsbescheid der Abt. VI des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde am 18. Mai 2017 zugestellt; der 18. Juni 2017 fiel auf einen Sonntag (§ 43 Abs. 2 StPO).

Ein Antrag auf mündliche Verhandlung ist nicht gestellt, weshalb die Kammer durch Beschluss entscheiden kann.

2.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist unbegründet.
Die Rüge der Rechtsanwaltskammer Berlin ist berechtigt.

Der Rechtsanwalt hat dadurch, dass er am 26.02.2015 im Gerichtssaal des Amtsgericht Tiergarten im unmittelbaren Anschluss an die Verhandlung in der Strafsache gegen Herrn [Name], in der dieser nicht anwaltlich vertreten war, seine Visitenkarte überreicht mit der Bitte, ihn für die Verteidigung in der Berufungsinstanz anzurufen, unzulässige Werbung betrieben und dadurch gegen seine Berufspflicht gemäß § 43 b BRAO verstoßen.

§ 43 b BRAO sanktioniert Werbung eines Rechtsanwalts, die u.a. unsachlich ist und auf die Erteilung eines konkreten Einzelfalles gerichtet ist.

Dabei ist dem Rechtsanwalt in seiner Argumentation zunächst zu folgen, dass nach der Rechtsprechung im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG nicht die Erlaubnis der anwaltlichen Werbung, sondern deren Einschränkung einer Rechtfertigung bedarf (vgl. nur BGH Urteil vom 01.03.2001, I ZR 300/98).

Allerdings ist die Meinung des Rechtsanwalts nicht vertretbar, aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. November 2013 (I ZR 15/12) ergebe sich, dass Werbeverbote generell unwirksam seien.

Richtig ist, dass gemäß der bereits angeführten Entscheidung des BGH absolute Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe untersagt sind. Ein derartiges Verbot ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens, Denn § 43 b BRAO kann ein solcher allgemeiner Verbotstatbestand gerade nicht entnommen werden kann.

Ein Werbeverbot im Sinne von § 43 b BRAO kommt vielmehr dann in Betracht, wenn sich der Verbotgrund aus der jeweils gewählten Form, aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der Werbung ergibt. Hierzu bedarf es einer umfassenden Abwägung von sämtlichen im Einzelfall betroffenen Interessen. Dabei ist von Seiten des potentiellen Mandanten bzw. Adressaten der Werbung insbesondere dessen Recht und Interesse an einer freien Wahl seines Rechtsanwalts zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 147, 71 (80)).

In diesem Zusammenhang ist dem Rechtsanwalt durchaus zuzustimmen, dass er nicht unzulässige werbe, wenn er einen potentiellen Mandanten in Kenntnis seines konkreten Beratungsbedarfs persönlich anschreibt, mithin auch anspricht und seine Dienste anbietet. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen § 43 b BRAO dann nicht vor, wenn der Adressat durch die Kontaktaufnahme weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird und er sich andererseits in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann (vgl. nur BGH AnwBl. 2015, 269).

Nach ganz allgemeiner Auffassung ist eine an sich zulässige Werbung in Bezug auf einen Umworbenen mit akutem Beratungsbedarf dann als unzulässig anzusehen, wenn sie in gleicher Weise wie die offene Werbung um die Erteilung eines Einzelfalles in einer als aufdringlich empfundenen Weise auszunutzen versucht, dass sich der der Umworbene bspw. in einer Lage befindet, in der er auf Hilfe angewiesen ist und sich möglicherweise nicht frei für einen Anwalt entscheiden kann (so BGH NJW 2001, 20187 ; Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 43 b, Rn. 31). Deshalb darf der Rechtsanwalt weder Personen, die einen Unfall erlitten haben, noch solche, gegen die schon Strafverfolgungsmaßnahmen durchgeführt werden, unaufgefordert ansprechen, sie anrufen, mit ihnen per Telefax korrespondieren oder auf sonstige Weise ihnen im konkreten Fall seine Dienste als Anwalt andienen.

So ist nach Auffassung der Kammer der vorliegende Fall zu beurteilen.

Auf Grund der eigenen Ausführungen des Rechtsanwalts ist davon auszugehen, dass er am 26.02.2015 im Gerichtssaal des Amtsgericht Tiergarten im unmittelbaren Anschluss an die Verhandlung in der Strafsache gegen _____ in der dieser nicht anwaltlich vertreten war, seine Visitenkarte überreicht hat mit der Bitte, ihn für die Verteidigung in der Berufungsinstanz anzurufen. Er, der Rechtsanwalt, verweilte zuvor bereits im Verhandlungssaal.

67

Insofern hat sich der Rechtsanwalt bereits einen Vorteil verschafft, indem er über bessere Sachkunde als andere Anwälte in dieser Angelegenheit verfügte. Durch das direkte Ansprechen des Angeklagten hat der Rechtsanwalt dies auch ganz bewusst ausgenutzt.

Dadurch war der Angeklagte gerade nicht frei, sich für einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu entscheiden. Denn er musste davon ausgehen, dass der Rechtsanwalt auf Grund dieser Anwesenheit in der Verhandlung gegenüber anderen Rechtsanwälten bereits über einen Wissensvorsprung verfügte.

Mit der dann überreichten Visitenkarte wurde diese Freiheit des Angeklagten, nämlich sich für einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu entscheiden, beeinträchtigt. Darüber hinaus liegt in der Übergabe der Visitenkarte keine sachliche Unterrichtung des potentiellen Mandanten oder eine bloße Informationsmitteilung vor, die ihm in seiner Strafsache selbst oder bei der Wahl eines geeigneten Rechtsvertreters hätte helfen können. Denn die Übergabe einer Visitenkarte dient nicht lediglich der Information.

Im Ergebnis hat der Rechtsanwalt somit gegen seine Berufspflicht aus § 43 b BRAO verstoßen. Mit der Rüge sollte und konnte er daran erinnert werden.

III.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 74 a Abs. 3 S. 3 BRAO.

Die Kostenentscheidung folgt den §§ 197 a Abs. 1 S. 1, § 197 Abs. 1 BRAO.

Dr. Loh

Röth

Dr. Köhler



Beglaubigt
Berlin, den 21.02.2018

Loh
Der Vorsitzende